

10.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

<u>Zeit:</u>	Montag, 23. Oktober 2017
<u>Ort:</u>	Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15
<u>Beginn:</u>	19. ⁰⁰ Uhr (18. ³⁰ bis 19. ⁰⁰ Uhr Bürgerfragestunde)
<u>Ende:</u>	22. ⁰⁰ Uhr

10. GR-Sitzung vom 23. Oktober 2017

VORSITZ: Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Hennerbichler Christian, MMag.
Koller Thomas
Haunschmied Klaus
Scharizer-Würl Eva
Poißl Clemens
Christof Alexander Karl
Kafka Maria
Eder Ulrich
Schuh Andreas
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian
Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.
Schönberger Eva Maria
Mühlbachler Manfred
Payrleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Pum Gerlinde
Pointner Thomas
Mayr Friedrich

GRÜNE-Fraktion:

Fürst-Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Schaumberger Herbert

WIFF-Fraktion:

Reitbauer Hubert

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Ziegler Daniel
Jachs Johanna, Mag.
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Kada Isabella

FPÖ-Fraktion:

Winkler Dominic

SPÖ-Fraktion:

Atteneder Reinhard
Seifried Sonja, Mag. (FH)

GRÜNE-Fraktion:

Moser Johann, Mag.

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Pelz Andreas

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Pammer Leopoldine
Babler Martin
Vejvar Christoph
Karger Franz
Würzl Alexander

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

GRÜNE-Fraktion:

Kreiner Stefan

SPÖ-Fraktion:

Miesenberger Karl
Pirklbauer Wolfgang, Ing.

WIFF-Fraktion:

Waldschütz Gerhard
Mayer Bernhard

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter: Karl Wagner

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 225-230, 233-236 und 240, 242-248 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Von 18:30 bis 19:00 Uhr findet die Fragestunde statt, anschließend eröffnet *Bgm Paruta-Teufer* die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

STR Koller verlässt den Sitzungssaal.

Änderung der Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag von Bgm Paruta-Teufer: Hotelprojekt an der B 125 südlich der S10-Anschlussstelle Freistadt Nord; aktuelle Entwicklung in der Investorenfrage

Begründung:

Seit der Einladung zur GR-Sitzung hat sich in der Investorenfrage Wesentliches verändert. Diese Entwicklung verlangt eine Grundsatz- und Willenserklärung des Gemeinderates.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand), den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln.

Nachwahl eines Stadtrates durch die ÖVP-Fraktion

224

(inkl. Angelobung durch die Bürgermeisterin)

GR Affenzeller:

Antrag:

Die fraktionelle Wahl nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer:

Stadträtin Martina Miesenberger hat gem. § 22 Oö. GemO auf ihr Mandat Nr. 5 im Gemeinderat per 1.8.2017 verzichtet. Mit diesem Verzicht verliert sie gem. § 30 (3) Oö. GemO kraft Gesetzes auch das Mandat im Stadtrat. Daraus resultierend ist ein Mitglied des Stadtrates nach zu wählen, auf das frei gewordene Mandat Nr. 5 wurde Christof Alexander Karl aus der Listenposition der Ersatzmitglieder in den Gemeinderat berufen. Ein gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion

liegt auf und lautet auf:

Mitglied des Stadtrates: Andreas Schuh

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 16

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 16
Somit ist der Kandidat **einstimmig** als Mitglied des Stadtrates gewählt, nimmt die Wahl an und gelobt der Bürgermeisterin mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, die Bundesverfassung, die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, die Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde zu fördern.

STR Koller nimmt an der Sitzung wieder teil.

Anti Atom Komitee; Vorstellung durch den Obmann Alfred Klepatsch und den Geschäftsführer DI Manfred Doppler

225

Obmann Alfred Klepatsch und Geschäftsführer DI Manfred Doppler stellen die Schwerpunkte und Themen des „aak“ anhand einer Power Point Präsentation dar, stellen die Mit-

streiter vor und verweisen auf die Unterschriftenaktion „Nein zum Atommülllager an der Grenze“, „Nein zum Atomausbau in Tschechien“.

Aus dem Stadtrat*(Berichterstatte(rin): Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teußer)***Resolution an das Bundeskanzleramt und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien**

226

Bgm. Paruta-Teußer:

Der Resolutionstext stand im Vorfeld der Sitzung allen Mitgliedern per Intranet vollinhaltlich zur Verfügung. Die Resolution soll an das Bundeskanzleramt und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergehen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers

in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13.11.2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden.

Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und –aktivitäten als haftbar betrachtet.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Dienstpostenplan, Änderungen bzw. Aktualisierungen

227

Bgm Paruta-Teußer:

Die vollständige Fassung des Dienstpostenplans stand den Mitgliedern per Intranet zur Verfügung. Sie stellt die wesentlichen Änderungen bzw. die Aktualisierungen anhand der Power Point Präsentation in Kurzform dar:

- neuer Abteilungsleiterposten GD 12.2 Allgemeine Verwaltung (Wiederimplementieren einer Bauabteilung);
- Nachbesetzung Hallenbad/Freibad,
- Einträge von Neuaufnahmen aufgrund von Stellenausschreibungen (Allgemeine Verwaltung, Schulbegleitungen, Reinigung Schulen),
- Erhöhen des Beschäftigungsausmaßes des Wacheorgans und eines Dienstpostens im Hallenbad/Freibad (befristet),
- Aktualisierungen von Beschäftigungsausmaßen im Bereich Schulbegleitung, Eintrag Altersteilzeit (Hallenbad/Freibad) und Pensionszeitpunkt (Schulküche) etc.

Allgemeine Verwaltung, Stadtamt/Rathaus:
21,88 Dienstposten = + 1,12 gegenüber letztem Stand (17.10.2016)

Schulhelferinnen:

5,39 Dienstposten = -1 gegenüber letztem Stand (17.10.2016)

Schüler-Nachmittagsbetreuung:

4,21 Dienstposten = + 0,40 gegenüber letztem Stand (17.10.2016)

Schulen:

9,14 Dienstposten = - 0,13 gegenüber letztem Stand (17.10.2016)

Hallenbad/Freibad:

7,39 Dienstposten = + 1,25 gegenüber letztem Stand (17.10.2016)

Bauhof (19,88), Schulküche (2,28), Feuerwehr (0,30), Salzhof/Landesmusikschule und Kindergartenbusbegleitung (0,68) sind unverändert und ident mit letztem Stand (17.10.2016)

Antrag des Stadtrates:

Änderungen bzw. Neufassung des Dienstpostenplans wie präsentiert und vorliegend.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Niederschlagswasser-Rückhaltebecken für das Gebiet Am Stadtblick; Grundankauf

228

STR Haunschmied:

stellt die Eckdaten des Vertrages in Kurzform dar:

- Vertragspartner: Pirklbauer Christine
- landwirtschaftlich genutztes Grundstück Nr. 2382/1 im Gesamtausmaß von 6.120 m²
- Gemeinde kauft westlichen Teil im Ausmaß von 2.292 m² zur Errichtung eines Retentionsbeckens

- Kaufpreis: € 28,00 pro m²

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Kaufvertrages mit Christine Pirklbauer wie vorgetragen, vorbehaltlich der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Mikro-Nahwärmenetz Vierzehner Siedlung; Eigentümerwechsel - Neubegründung der Verträge (Bestandverhältnis Heizzentrale Feuerwehrhaus, Nutzung öffentliches Gut für Leitungsnetz und Wärmeversorgung Feuerwehrhaus)

229

Bgm Paruta-Teufer:

Die vorherige Eigentümerin, die Nahwärme St. Oswald OG bzw. EGOS GmbH (Eilmsteiner), ist in Konkurs gegangen und wurde durch die SOHO Wärme GmbH übernommen. Die Fa. SOHO Wärme GmbH hat ihren Sitz in Freistadt, Vierzehnerstraße 26 und wird vertreten durch Martin Abfalter, BSc MSc (Geschäftsführer) und die Gesellschafter Dkfm. Georg Truffner, Ing. Mag. Christian Abfalter und Ing. David Koller.

Bgm Paruta-Teufer stellt die einzelnen Verträge in Kurzform dar:

a) Bestandvertrag Heizzentrale Feuerwehrhaus:

- Vertragspartner: Gemeinde und SOHO Wärme GmbH
- Bestandsobjekt: Prager Straße 14 (Feuerwehrhaus) und Teile des Grundstückes 1477/5
- Gegenstand: Hackschnitzelheizungsanlage, Hackgutbunker, Leitungsanlagen und Solaranlage zur Wärmeversorgung des FF-Hauses und von anderen Häusern in der Vierzehner-Siedlung;
- Beginn und Dauer: 1.7.2017 auf die Dauer von 45 Jahren; Kündigungsverzicht seitens Gemeinde für 25 Jahre;
- Bestandszins: € 400,-- jährlich; wertgesichert

(früher unter EGOS € 10,00)

- grundbücherliche Sicherstellung

b) Übereinkommen Nutzung öffentliches Gut für Leitungsnetz zwischen Gemeinde und SOHO Wärme GmbH:

Hier wird die Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen für die Verlegung und den Betrieb des Fernwärmenetzes auf Basis des bestehenden Leitungssystems geregelt.

c) Wärmelieferübereinkommen zwischen

Gemeinde und SOHO Wärme GmbH:

Dieses Übereinkommen regelt die Belieferung des Feuerwehrhauses ab 1.7.2017 mit einer Wärmeleistung von 60 kW zu einem wertgesicherten Brutto-Arbeitspreis von € 74,00 / MWh exkl. MWSt.. Der Brutto-Arbeitspreis im Vertragsverhältnis mit EGOS lag bei € 50,00 / MWh exkl. MWSt.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Bestandvertrages, des Übereinkommens und des Wärmelieferübereinkommens mit der SOHO Wärme GmbH wie dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Übertragung Beschlussrecht an den Ausschuss VI gem. § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990; Bevollmächtigung der Schulleiter, Vermietungs-geschäfte für Leistungen zwischen Eltern/Schülern und Dritten abzuschließen – Aufheben der Verordnung

230

Bgm Paruta-Teufer:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 1.2.2016 wurde das Beschlussrecht für die Bevollmächtigung von Schulleitern zum Abschluss von Vermietungsgeschäften für Leistungen zwischen Eltern/Schülern und Dritten per Übertragungsverordnung an den Ausschuss VI (Schule, Kindergarten) übertragen. Diese Verordnung ist nach Verordnungsprüfung aufzuheben. Die Rechtsauffassung des Gemeindebundes wird von der Aufsichtsbehörde nicht geteilt. Schulräumlichkeiten sind Gemeindeeigentum, fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin, weil es sich um die Verwaltung von Gemeindeeigentum handelt.

Antrag des Stadtrates:

Verordnung

über die Aufhebung einer Verordnung

§ 1

Die Verordnung vom 1.2.2016, mit der die Bevollmächtigung von Schulleitern zum Abschluss von Vermietungsgeschäften für Leistungen zwischen Eltern/Schülern und Dritten an den Ausschuss VI (Schule, Kindergarten) gem. § 44 Abs. 2 Oö. GemO übertragen wurde, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

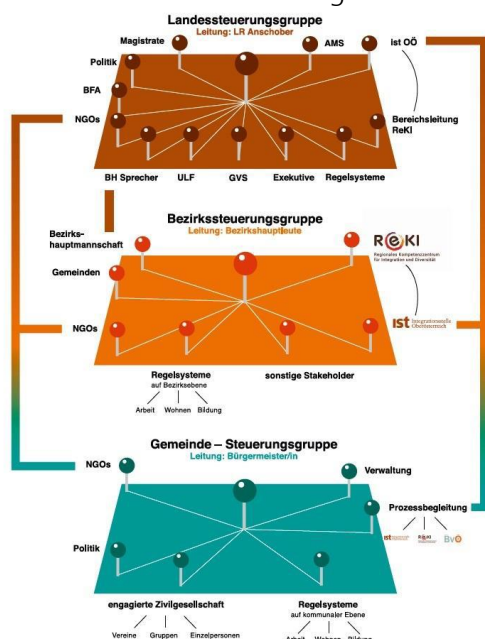
Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

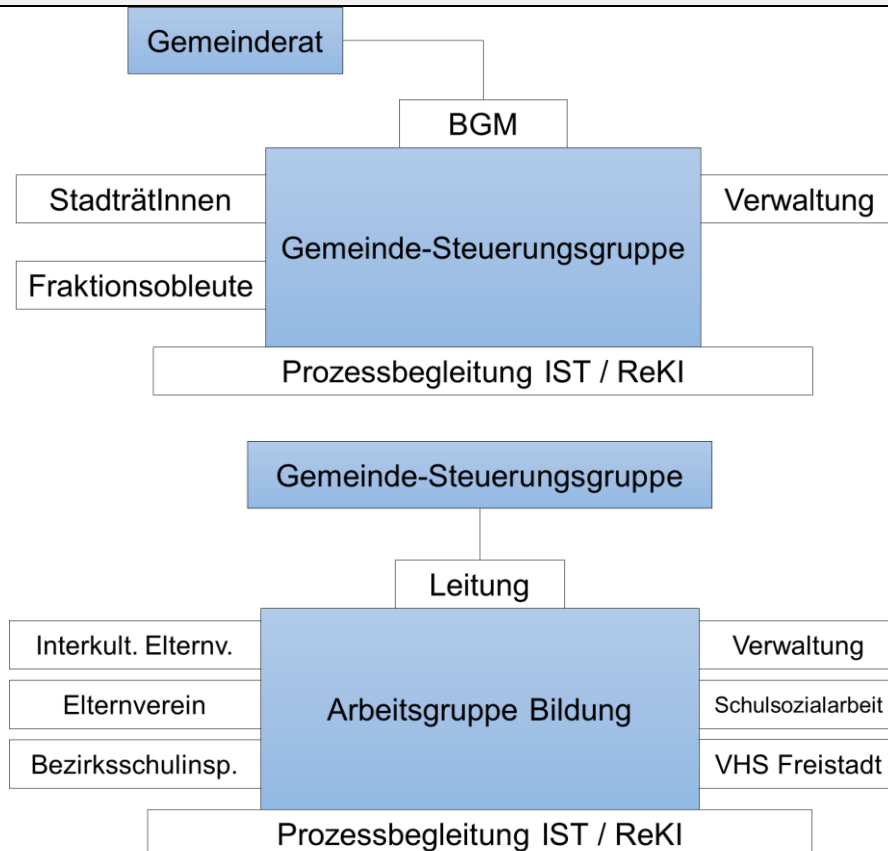
Integration; Installieren einer Prozess-Steuerungsgruppe nach dem Modell des Landes Oö.

231

Bgm Paruta-Teufer:

stellt das Modell anhand folgender Power-Point-Folien vor:





Die Arbeitsgruppe Bildung könnte weiters durch Pädagoginnen oder Kindergartenleiterinnen ergänzt werden. Die/Der jeweils zuständige Stadträtin/Stadtrat übernimmt die Leitung der Arbeitsgruppe. Bei einer Kickoff-Veranstaltung am 09.10.2017 hat man sich auf Stadtrats-/ Fraktions-Ebene auf die Einrichtung dieses Modells mehrheitlich festgelegt. Strategie, Jahresprogramm und –plan, Monitoring etc werden in der Steuerungsgruppe festgelegt. Evaluiert wird durch die Prozessbegleitung.

Antrag des Stadtrates:

Einrichtung des Integrationsprozesses unter Begleitung der Integrationsstelle des Landes Oö. und des Vereins ReKI der Volkshilfe

GR Schaumberger:

ist vom vorgestellten Modell etwas überrascht. Er dachte, man denkt an die Installation eines Beirates. Ihm wäre ein Beirat lieber, da das Thema von ortsansässigen Personen betrieben würde. Beide Modelle – Beirat / Prozess-Steuerungsgruppe nach Modell des Landes – könnten gegenübergestellt und diskutiert werden, um zu einer Entscheidung zu kommen.

Bgm Paruta-Teufer:

Das Landes-Modell beinhaltet alle Punkte bzw. Themen, die auch ein Beirat beinhalten würde. Die Arbeitsgruppenmitglieder sind Menschen aus Freistadt. Der Fokus liegt auf Nachhaltigkeit. Das Modell hängt nicht an einem bestimmten Namen, an einer bestimmten Person, sondern an der Funktion (Bürgermeisterin/Bürgermeister) und gewährleistet die direkte Verbindung in die Bezirks- bzw. Landesebene.

GR Moser Hermine:

Dass ein Projekt zustande kommt, ist grundsätzlich gut, der Verwaltungsaufwand ist jedoch ein immenser. Ihr Vorschlag wäre griffiger gewesen. Moser signalisiert teilweise Enthaltung durch die GRÜNEN-Fraktion.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34 (ÖVP-, SPÖ-, WIFF-, FPÖ-Fraktion, STR Fürst-Elmecker)

3 Enthaltungen (GR Schaumberger, GR Moser Hermine, GR Kreiner)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
 (Berichterstatter: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

Leaderprojekt „walk of fame / place of fame“; Vorfinanzierung

232

Mag. Conny Wernitznig, Leader-Geschäftsführerin stellt das Projekt per Beamer-Präsentation im Detail ua. in folgenden Bereichen vor: Idee, Absicht, Nutzen, Maßnahmen, kurz- und langfristige Ziele

Zur Finanzierung:

Geschätzte Ausgaben für kurzfristige Ziele:

- Projektkonzeption und Ausarbeitung pauschal: € 11.000
- Geschätzte Kosten pro Stern und Symbol (27 mal 500): € 13.500
- Sternverlegung (Arbeitszeit, Rahmeninfo): € 9.500
- Plattform/Blog: € 25.000
- Wort-Bild-Marke (Entwicklung und Schutz): € 11.000
- Design der Sterne/Jury/Ausschreibungen: € 10.000
- Projektbegleitung, Koordination, Evaluierung: € 12.000
- Recherche/Kommunikation: € 18.000

Summe: € 110.000

Bedeckung folgendermaßen:

€ 88.000 Förderung

€ 22.000 Eigenmittel (Sponsoring)

Keine Einnahmen in diesem Projektabschnitt – außer Sponsoring, dafür 80 Prozent-Förderung

Vbm Hennerbichler:

Das Projekt, welches im Zeitraum 2018/2019 umgesetzt werden soll, bedarf einer Vorfinanzierung in Höhe von € 50.000. Diese werden nach Projektabschluss und Auszahlung der Förderung – spätestens März 2020 – wieder zurückbezahlt.

Antrag des Ausschusses I:

Übernahme der Vorfinanzierung in Höhe von € 50.000,-- bis spätestens März 2020 wie dargestellt.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Freiwillige Feuerwehr; Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges-Logistik (KLF-L) – Auftragsvergabe und Finanzierungsplan

233

Vbgm Hennerbichler:

Der Grundsatzbeschluss für den Ankauf wurde in der GR-Sitzung vom 26. Juni 2017 gefasst. Die Gesamtkosten liegen bei € 130.000 mit folgender Finanzierung:

- Landesfeuerwehrkommando und Bedarfszuweisungsmittel jeweils € 32.000
- Verkaufserlöse für zwei Fahrzeuge € 47.000
- Gemeindeanteil € 12.000
- Anteil Freiwillige Feuerwehr Freistadt € 7.000

Antrag des Ausschusses I:

Ankauf des KLF-L bei der Firma Rosenbauer mit einer Auftragshöhe von 119.799,22 Euro inkl. UST und Ankauf von drei Rollcontainern bei der Firma Contitec, Leonding mit einer Auftragshöhe von 10.705,20 Euro inkl. UST sowie Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales GZ IKD-2017-231769/8-Rei.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen; Landesdarlehen – Kenntnisnahme des Beschlusses des Oö. Landtages über den gänzlichen Verzicht der Rückforderung der aushaftenden Landesdarlehen für Gemeinden

234

Vbgm Hennerbichler:

Die ursprüngliche Darlehenshöhe lag bei € 1.534.040,26. Bisher hat das Land auf rund € 1 Mio verzichtet, nunmehr kann der Rest in Höhe von € 536.753,40 abgeschrieben werden.

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des Verzichtes der Rückforderung der aushaftenden Landesdarlehen für Gemeinden lt. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27.7.2017, IKD-2013-223458/139-Sec.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Rechnungsabschluss 2016; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

235

Vbgm Hennerbichler:

Der Prüfbericht vom 20.10.2017, BHFRGem-2013-9342/13-Ro stand im Intranet zur Verfügung. Der Prüfbericht wird im Original per Beamer-Präsentation vorgestellt.

Der Prüfbericht gliedert sich ua. in die Abschnitte Ordentlicher Haushalt, Vergleich zu den Vorjahreswerten, Rücklagen, Instandhaltungsausgaben, freiwillige Ausgaben, Steuer- und Gebührenrückstände, Beteiligungen, Fremdfinanzierungen, Leasing, Personal,

Gebührenhaushalte, Außerordentlicher Haushalt, Maastricht-Ergebnis, Feststellungen zum Jahresabschluss der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH.

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 Oö. GemO 1990

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Nachtragsvoranschlag 2017

236

Vbgm Hennerbichler:

erläutert das Zahlenwerk und informiert über die wesentlichsten Änderungen:

Ordentlicher Haushalt:

- NR-Wahl - nicht vorhersehbar: - 6.000
- Erhöhter Kostenersatz Wahlen: + 16.400
- Stadtplaner vermehrte Aufträge: - 8.000
- Sanierung Hausmeisterwohnung Feuerwehr: - 7.500
- Personalkosten Volksschule – keine Abfertigung: + 9.000

- Versicherungen – geänderte Aufteilungen: + 9.300
- Sonderschulen – 2 Kinder (1 x budgetiert): - 3.900
- Polytechnische Schule – Gastschulbeiträge: + 24.900
- Berufsschulen – wesentlich höhere Kopfquote: - 21.800
- Schülerausspeisung – keine Abfertigung: + 27.300
- Landesmusikschule – höherer Gastschul-

beiträge: + 11.700
 - Local-Bühne – Förderung Heimatfilmfestival:
 - 10.000
 - Darlehen Westumfahrung – noch nicht
 zugezählt: - 26.900
 - Winterdienst – strengerer Winter im Ver-
 gleich: - 32.300
 - Freibad – Einnahmen – höhere Besucheran-
 zahl: + 8.200
 - Forst Straßeninstandhaltung: - 19.500
 - Forst Holzbringung: - 7.000
 - Forst Holzverkauf (Käfersituation): + 32.000

- Wasserversorgung – höherer Wasserverkauf:
 + 28.000
 - Wasserversorgung – höhere Interessenten-
 beiträge: + 74.900
 - Kanal – höhere Abwasserentsorgungs-
 gebühr: + 46.000
 - Kanal – höhere Interessentenbeiträge:
 + 99.000
 - Abfallwirtschaft – weniger Restmüll im ASZ:
 + 41.000
 - Kassenkreditzinsen – geringere Ausnutzung:
 + 5.000

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum Nachtragsvoranschlag 2017 gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990:

<u>Ordentlicher Haushalt:</u>	NVA 2017	VA 2017	+/- Prozent
Einnahmen	18.204.500,--	17.647.000,--	3,16 %
Ausgaben	18.204.500,--	17.647.000,--	3,16 %
Zuführungen zum AOH	354.400,--	161.000,--	120,12 %

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	4.911.500,--	4.917.900,--	-0,13 %
Ausgaben	6.583.400,--	6.712.000,--	-1,91 %
Fehlbetrag	1.671.900,--	1.794.100,--	-6,81 %

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

20.40 Pause für 20 Minuten

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Bebauungsplan Nr. 38 „Eglsee“ – Änderung Nr. 5; endgültige Beschlussfassung

237

STR Haunschmied:

verweist auf den Gemeinderatsbeschluss auf
 Einleitung des Verfahrens vom 26.6.2017. Der
 Planungsraum befindet sich im Siedlungs-
 bereich Vierzehnerstraße, unmittelbar nördlich
 angrenzend an die B 38. Anlass der geplanten
 Änderung ist die beabsichtigte Errichtung
 eines dritten vollwertigen Geschoßes anstatt

des bestehenden Dachraumes beim Objekt
 Eglsee Nr. 23.

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurden im
 Rahmen des Verfahrens Stellungnahmen ein-
 geholt. Vom Land OÖ wird diese Änderung
 zur Kenntnis genommen. Von den Nachbarn
 langten keine Stellungnahmen ein.

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss der Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 38 wie im Plan von DI Max Mandl, GZ: fr_17_02_01 dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 „Chalupar“; endgültige Beschlussfassung

238

STR Haunschmied:

verweist auf die Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.10.2016 und 12.2.2017.

Bei der Widmungsänderung wurde vom Land OÖ mitgeteilt, dass die Hochwasserabflussbereiche des Böhmervorstadtbaches nachzuweisen sind und in der Planung zu berücksichtigen sind. Daraufhin hat das Büro Thürriedl & Mayr im Auftrag des Antragstellers ein Gutachten über diese Thematik erstellt. Dabei ist herausgekommen, dass im unteren Bereich des Grundstückes ein 3,0 m breiter Streifen nicht bebaut und das Gelände nicht erhöht werden soll. Dies wurde nun auch in einem

Planentwurf von DI Mandl übernommen und mit einer Fläche, bezeichnet GZ4, sichergestellt.

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss der Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 wie im Plan von DI Max Mandl, GZ: fr_16_12_03 vom 26.9.2017 dargestellt mit Berücksichtigung des Hochwasserabflusses.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Teilbebauungsplan Nr. VZ 2 „Blöchlstraße“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 38; Einleitung des Verfahrens

239

STR Haunschmied:

stellt aufgrund der vielen Interventionen – vorgebracht in der Fragestunde vor Beginn der Sitzung – und nach einer interfraktionellen Besprechung in der Sitzungspause folgenden

Antrag:

Vertagen des Tagesordnungspunktes und Zurückverweisen an den Ausschuss II zur neuerlichen Behandlung unter Einbeziehung der Nachbarn

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis)
(Berichterstatterin: Obfrau Stadträtin Patricia Winkler)

Abfallordnung; Anpassungen aufgrund von Änderungen im Bereich der Bioabfallentsorgung sowie von Empfehlungen aus der Verordnungsprüfung

240

STR Winkler:

Aufgrund von Hofübergaben und damit ein-

hergehender Änderung von Vertragsverhältnissen mit ausführenden Landwirten bei der

Bioabfallentsorgung ist eine Änderung der Abfallordnung durchzuführen.
Bei vorigen Verordnungsprüfungen wurden geringfügige Anpassungen angeregt, welche im Zuge einer Änderung mit zu beschließen wären. Dies trifft nun zu und daher wurden weitere Anpassungen eingearbeitet.
Die Änderungen wurden in der Ausschuss III Sitzung vom 02.10.2017 zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorberaten.

Antrag des Ausschusses III:

Die Abfallordnung des Gemeinderates vom 12.04.2010 wird in folgenden Punkten wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 4 wird am Satzende ergänzt durch
„wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.“
2. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten beim ASZ Freistadt abgegeben werden, oder sind im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.“

3. In § 7 lit. a wird die Wortfolge
„DI Rosina und Friedrich Schöllhammer, Unterrauchenödt 10“ durch die Wortfolge
„Christian Schöllhammer, Unterrauchenödt 11“ ersetzt.
4. In § 7 lit. d wird die Wortfolge
„Elfriede und Josef Fröhlich“ durch die Wortfolge *„Mario Fröhlich“* ersetzt.
5. Der bisherige Text des § 8 entfällt und wird ersetzt durch
„Grünabfälle können bei der Kompostierungsanlage des Herren Alois Affenzeller auf dem Standort: Parzellen Nr. 2060 und 2045/1, beide KG. Freistadt, Ortschaftsbereich Trölsberg abgegeben werden.“

GR Reitbauer

möchte festhalten, dass es sich um keine generelle Neufassung der Abfallordnung handelt, sondern nur um Abänderung in einzelnen Punkten. Er signalisiert daher Zustimmung durch die WIFF-Fraktion.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
 (Berichterstatte(rin): Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Nomenklatur für die NMS Bahnhofstraße; Zustimmung des Schulerhalters zur Namensgebung

241

Bgm Paruta-Teufer:

Das Kollegium der Schule hat sich nach der Zusammenlegung im Vorjahr mit der neuen Schulbezeichnung auseinandergesetzt und einen Beschluss gefasst. Die Stadtgemeinde als Schulerhalter ist gem. § 1 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 für die Festlegung des Namens zuständig. Der Landes-schulrat wurde von der Schule über die Namensänderung informiert und hat keine Einwände.

Antrag des Ausschusses VI:

Zustimmung zur Namensänderung und Festlegung von „Neue UNESCO Musikmittelschule Freistadt“ bzw. in Kurzform „UNESCO Musik-NMS Freistadt“

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Obfrau-Stv. Clemens Poißl)

Veränderungen am öffentlichen Gut:

- a) Bockaustraße; Auflassung einer Teilfläche und Übertragung an die angrenzende Liegenschaft
- b) Wacholderstraße nach Vermessung B 38 Westumfahrung; und Begradigung der Stichstraße; Auflassung, Übernahme und Widmung von Teilflächen

242

GR Poißl:

ad a) Bockaustraße; Auflassung einer Teilfläche und Übertragung an die angrenzende Liegenschaft:

Antrag des Ausschusses VII:

Auflassung als öffentliches Gut und Zuschreibung zum Grundstück Nr. 633, KG Freistadt von Mag. Petra Hablesreiter und DI Anton Watzl

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut

Parz. Nr. 1507/1, KG Freistadt gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Der im Vermessungsentwurf 1 des Zivilgeometer Dipl. Ing. Roland Withalm, GZ.S. 208/1/17 gelb markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 1507/1, KG Freistadt, im Ausmaß von ca. 17 m², wird als öffentliche Fläche aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt der im § 1 angeführte Vermessungsentwurf, Maßstab 1:250 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b) Wacholderstraße nach Vermessung B 38 Westumfahrung und Begradigung der Stichstraße; Auflassung, Übernahme und Widmung von Teilflächen:

1. Antrag des Ausschusses VII:

Auflassung als öffentliches Gut aus Parz. Nr. 2382/2 (24 u. 45 m²) und Übernahme ins öffentliche Gut und Neuwidmung als Gemeindestraße (13 m²):

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung bzw. Übernahme und Widmung einer Teilfläche aus und in das öffentliche Gut, Parz. Nr. 2383/2, KG Freistadt gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Die im Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung gelb markierte Straßenteil der Grundstückes Parzelle Nr. 2383/2, KG Freistadt, im Ausmaß von ca. 24 m² und 45 m², werden als öffentliche Fläche aufgelassen.

§ 2

Der im Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung gelb markierte Teil Nr. 112,

der Parzelle Nr. 2383/2 im Ausmaß von 13 m², wird in das öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße gewidmet.

§ 3

Dieser Verordnung liegt der im § 1 und 2 angeführte Vermessungsplan zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

2. Grenzbereinigung des Grundstückes Nr. 2383/2 (öffentl. Gut) durch unentgeltliche Übergaben bzw. Übernahme:

- Stadtgemeinde übergibt an Jahn-Schmitzberger Herbert 24 m²
- Stadtgemeinde übergibt an Affenzeller Alois 45 m²
- Stadtgemeinde erhält von Affenzeller Alois 13 m² aus 2383/1

Antrag:

Durchführen der Grundstücksübergaben bzw. –übernahme wie angeführt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatte: Stadtrat Thomas Koller)

Wasserleitungsordnung; Änderungen für den Geltungsbereich der Hausanschlussleitungen

243

STR Koller:

Zielsetzung: Exakte Definition der Anschlussleitung und der damit verbundenen Elemente gemäß ÖNORM B 2538, die Unterscheidung zwischen Hauptabsperrventil und Straßenabsperrventil.

Antrag des Ausschusses IX:

VERORDNUNG

mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Freistadt liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des

Hauptabsperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. Hauptleitung: Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. Transportleitung: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. Übergabestelle: Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. Verbrauchsleitung: Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. Versorgungsleitung: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. Zubringerleitung: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben

anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der zum Anschluss des Objekts erforderlichen Einrichtungen obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015. Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen umfassen jedenfalls die Absperrgarnitur bestehend aus Anbohrschelle, Anbohrhahn, Einbaugarnitur und Straßenkappe sowie das Hauptabsperrventil (Zählergarnitur, Wasserzähler) (Siehe ÖNORM B 2538).

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der zum Anschluss des Objekts erforderlichen Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig. (3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage

eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der

Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 27. Juni 2016 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Wasserversorgung; Ersatzwasserleitung Walchshof (Asfinag/S10) und Ringleitung Galgenau – Sondernutzungen Bundes- und Landesstraßen – Gestattungsvertrag mit der Landesstraßenverwaltung 244

STR Koller:

stellt den Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ, Landesstraßenverwaltung, GZ: StM-FR-38-7-B125-L1476a-L1476-2017-Wag in seinen Grundzügen dar:

Die Stadtgemeinde beabsichtigt die Erweiterung der Ersatzwasserversorgung Lasberg-Grub und die Übernahme der Ersatzwasserversorgung S10 WVA Süd Bereich Grub-Walchshof und Bereich Panholzmühle-Grub.

Wasserleitungen queren die B 125 (Prager Straße), die B 38 (Umfahrung Freistadt West), die L1476a (Spange Walchshof) und die L1476 (Walchshofer Straße). Einerseits geht es um die Zustimmung der Straßenverwaltung zur

Verlegung und andererseits wird die Kostentragung und Ausführung durch die Stadtgemeinde geregelt.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum Gestattungsvertrag Sondernutzung B125 Prager Straße, B38 Böhmerwald Straße (Umfahrung Freistadt West), L1476a Spange Walchshof und L1476 Walchshofer Straße wie vorgetragen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kanalwartungsk Kooperation mit dem RHV; Vertragsabschluss

245

STR Koller:

verweist auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 10.12.2014. Die Gemeinden Hirschbach, Schenkenfelden, Reichenau, Grünbach, Rainbach, Waldburg und Freistadt schließen eine Verwaltungsgemeinschaft im Bereich der Kanalwartung. Der Ankauf eines Fahrzeuges für die Wartung sowie der Einsatz eines zusätzlichen Klärwärters sind notwendig. Die Vereinbarung regelt vor allem die Ein- und

Austrittsmöglichkeit aus der Kanalwartungsk Kooperation, die Eigentumsverhältnisse und die Stimmrechte.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kanalisation; Hausanschluss RZO Galgenau – Übernahme ins Gemeinde-Leitungsnetz soweit der Kanal im öffentlichen Gut und auf LIG-Gründen liegt

246

STR Koller:

Konkret soll das Teilstück des Hauskanalschlusses von Schacht S3 bis zum Beginn des öffentlichen Kanals NK XIII/6 von der Gemeinde kostenlos ins öffentliche Kanalnetz übernommen werden (siehe Lageplan DI Thürriedl Nr. 2113-LP HAK RZO v. 19.10.2017). Der ÖAMTC-Neubau wird mit einer Druckleitung in den Schacht S1 anschließen. Würde die Gemeinde den RZO-Kanal nicht übernehmen, hätte der ÖAMTC eine um etwa 40 lfm längere Leitung zu verlegen. Der RZO-Kanal ist

lt. Kamerabefahrung und Beurteilung von DI Thürriedl tadellos in Ordnung;

Antrag des Ausschusses IX:

Übernahme eines Teiles des Hausanschlusses des RZO ins Gemeinde-Leitungsnetz wie dargestellt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Veränderungen im Flussbett der Feldaist aufgrund der Auflassung des Wehrbaches „Köpplmühle“; Vertrag mit der Republik Österreich über die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes

247

STR Koller:

Die Republik Österreich gestattet der Stadtgemeinde die Grundinanspruchnahme zur Veränderung im Flussbett der Feldaist zur Errichtung und Erhaltung einer Sohlrampe, einer Nachbettsicherung und von Strukturierungsmaßnahmen im Flächenausmaß von ca. 370 m². Kostentragung für alle Maßnahmen durch die Stadtgemeinde.

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag C 2838 mit der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss:

(Berichterstatter: Obmann-Stv. GR Herbert Schaumberger)

Bericht über die 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.09.2017

248

GR Schaumberger

berichtet über die 10. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:
Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Reinhard Atteneder eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

1. Gebarungsprüfung 3. Quartal 2017:

Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 21.09.2017 vor.

Tagesbericht 21.09.2017	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	11.523.009,70	11.880.622,77
OH Ausgaben	10.042.089,41	10.325.857,76
Differenz OH	1.480.920,29	1.554.765,01
AOH Einnahmen	2.931.701,21	7.032.954,02
AOH Ausgaben	5.162.348,00	9.295.955,10
Differenz AOH	-2.230.646,79	-2.263.001,08
Durchl. Geb. Einnahmen	3.504.547,14	3.832.859,31
Durchl. Geb. Ausgaben	3.504.547,14	3.912.830,86
Differenz Durchl. Geb.	0,00	-79.971,55
Gesamt Einnahmen	17.959.258,05	22.746.436,10
Gesamt Ausgaben	18.708.984,55	23.534.643,72
Gesamt Differenz	-749.726,50	-788.207,62

Kassenistbestand 21.09.2017 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	438,84
Sparkasse	-795.754,68
Volksbank	1.264,49
BAWAG P.S.K.	-302,41
Raiffeisenbank	4.805,61
Oberbank	4,15
Volkskreditbank	1.336,38
Gesamtbestand	-788.207,62

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis

2. Kassaprüfung:

Der Bargeldkassastand beträgt laut Kassaabstimmprotokoll vom 21.9.2017 € 438,84. Der vorhandene Bargeldbestand stimmt überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Kassaprüfung einstimmig zur Kenntnis

3. Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung:

Dem Prüfungsausschuss wird eine Excel-Liste der Bauvorhaben über den Zeitraum 01.01.2002 bis 01.05.2017 zur Verfügung gestellt.

Aus dieser Liste werden folgende Zeilennummer ausgewählt: 137, 180, 266
Diese 3 Bauakte werden bei der nächsten Sitzung auf ihre Richtigkeit überprüft.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis

4. Überstunden der Hauptverwaltung – Öffentlichkeitsarbeit 2016 bis lfd.:

Stadtamtsleiter Karl Wagner berichtet, dass mit 1. Oktober 1996 im Rathaus die Gleitdienstzeit eingeführt wurde. Dazu einige Begriffe:

Normzeit

Kernzeit

Gleitzeit

Sollzeit

IST-Zeit

Als Differenz zwischen Soll- und Istzeit werden von einer Abrechnungsperiode in die andere im Minus maximal 10 Stunden und im Plus maximal 20 Stunden übertragen.

Abrechnungsperiode ist grundsätzlich ein Quartal mit den Stichtagen 30.1., 30.4., 31.7. und 31.10.; für Abteilungsleiter und Mitarbeiter mit pauschalierten Nebengebühren ein ganzes Jahr mit Stichtag 30. September. Der Amtsleiter führt aus, dass in der Vergangenheit auch Gleitzeitstunden ausbezahlt wurden. Diese Vorgehensweise sei aber nicht üblich und wurde eingestellt. Auf die konkrete Frage des Vorsitzenden, ob die IKD über diese Vorgehensweise informiert wurde, bejahte der Amtsleiter. Entsprechende Änderungen wurden mit Zustimmung der IKD getroffen und eingeführt. Der Prüfungsausschuss sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Überstunden sind lt. Dienstanweisung vom 21.6.2010 vom jeweiligen Abteilungsleiter

abzuzeichnen und vom Amtsleiter anzuordnen. Neben dem Amtsleiter ist selbstverständlich die Bürgermeisterin ebenfalls anordnungsbefugt. Diese Vorgehensweise, wie Überstunden anzuordnen sind, wurde mit dem Amt der OÖ. Landesregierung (IKD) im August 2016 besprochen. Daher die detaillierten Aufzeichnungen ab September 2016.

Die Finanzabteilung legt die Überstundenliste von 2 Bediensteten vom 1.1.2016 bis August 2017 vor.

Die Überstunden-Auflistungen werden vom PA eingesehen. Der PA kommt zum Schluss, dass die Listen genau und detailliert geführt werden. Die Überstunden von 1 Bediensteten wurden teilweise von der Bürgermeisterin angeordnet. Diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Regelungen, ist aber in der Gemeinde nicht die Regel. Der genaue Zweck geleisteter Überstunden wurde vom PA diskutiert

5. Allfälliges:

Keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung um 20.07 Uhr.

Bgm Paruta-Teußer:

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfberichtes nach § 91 der Oö. Gemeindeordnung

Vbgm Gratzl:

Überstunden schlagen stark zu Buche – es wäre zu hinterfragen, ob alle Überstunden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unbedingt notwendig sind;

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Nachwahlen in Ausschüsse, Organe außerhalb der Gemeinde etc.

249

GR Affenzeller:

Antrag:

Alle fraktionellen Wahlen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer:

Von den Fraktionen liegen gültige Wahlvorschläge auf. Daraus resultierend ergeben folgende

Anträge:

ÖVP-Fraktion:

Ausschuss I:

Mitglied: STR Andreas Schuh (anstelle von Martina Miesenberger)

Ausschuss IV:

Obmann: STR Andreas Schuh (anstelle von Martina Miesenberger)

Mitglied: Dr. Eva Scharizer-Würl (anstelle von Andreas Schuh)

Ersatzmitglied: Alexander Würzl (anstelle von Eva Scharizer-Würl)

Aufsichtsrat FK GmbH:

Mitglied STR Andreas Schuh (anstelle von Martina Miesenberger)

Personalbeirat:

Mitglied: Vbgm MMag. Christian Hennerbichler (anstelle von Martina Miesenberger)

Ersatzmitglied: STR Andreas Schuh (anstelle von Christian Hennerbichler)

Jagdausschuss:

Mitglied: Ing. Dietmar Weinzing, BA (anstelle von Martina Miesenberger)

Sozialhilfverband (Verbandsversammlung):

Mitglied: Bgm. Mag. Elisabeth Paruta-Teufer (anstelle von Martina Miesenberger)

Ersatzmitglied: Vbgm MMag. Christian Hennerbichler (anstelle von Elisabeth Paruta-Teufer)

SPÖ-Fraktion:

Personalbeirat

Mitglied: Vbgm Christian Gratzl (anstelle von Wolfgang Affenzeller)

Ersatz-Mitglied: STR Mag. Sonja Seifried (anstelle von Vbgm Christian Gratzl)

Aufsichtsrat FK GmbH:

Mitglied: Vbgm Christian Gratzl (anstelle von Zeliha Tosun)

Ausschuss I:

Mitglied: Vbgm Christian Gratzl (anstelle von Zeliha Tosun)

GRÜNE-Fraktion:

Ausschuss VIII:

Ersatz-Mitglied: Mag. Johann Moser (anstelle von Mag. Claudia Prinz)

Ergebnisse der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte ÖVP = gültige Stimmen: 17

Anwesende Wahlberechtigte SPÖ = gültige Stimmen: 8

Anwesende Wahlberechtigte GRÜNE = gültige Stimmen: 4

Somit sind alle Kandidaten der ÖVP-, SPÖ- und GRÜNE-Fraktion **einstimmig** gewählt; die Wahlen werden angenommen.

Ohne Vorberatung:**Straßenbau 2017, Oberflächensanierung St.-Peter-Straße;
Auftragnehmerwechsel****(Beschluss des Gemeinderates vom 26.6.2017)****250***Bgm Paruta-Teufer:*

verweist auf die Sitzung des Gemeinderates vom 26.6.2017, mit dem der Auftrag an die Fa. Hasenöhrl Bau GmbH, St. Pantaleon zum Bruttopreis von € 57.933,38 für die St.-Peter-Straße (Nähe Fontana) beschlossen wurde. Die Fertigstellung der Arbeiten konnte von Hasenöhrl vor Schulbeginn wegen Vollausslastung nicht gewährleistet werden, daher

wurde der Auftrag an die Fa. Held & Franke zu einem Bruttopreis von € 54.692,14 vergeben.

Antrag:

Akzeptanz des Auftragnehmerwechsels von Fa. Hasenöhrl Bau GmbH an die Fa. Held & Franke wie vorab beschrieben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Hotelprojekt an der B 125 südlich der S10-Anschlussstelle
Freistadt Nord; aktuelle Entwicklung in der Investorenfrage**
(Dringlichkeitsantrag)
251*Bgm Paruta-Teufer:*

Wie allgemein bekannt, wird das ursprünglich geplante Hotelprojekt mit der PHF Hotelbesitz und Hotelbetriebs GmbH nicht mehr weitergeführt. Die Verhandlungen und Gespräche wurden gegen Ende Juli 2017 abgebrochen. Folglich ergaben sich den Sommer über Kontakte mit anderen potentiellen Investoren. Diese haben sich verdichtet, so dass am Ende der Entwicklung jetzt ein Letter of Intent mit der Kreisel GmbH zur Diskussion steht.

Antrag:

Abschluss des Letter of Intent mit Kreisel GmbH wie folgt:

Letter of Intent

zwischen der
Stadtgemeinde Freistadt
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und der

Fa. Kreisel GmbH
- nachfolgend „Investor“ genannt -

Im Bestreben, das touristische Angebot Freistadts zu heben, begrüßt die Gemeinde in Übereinstimmung aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Interesse der Firma Kreisel GmbH, als Investor am Bau eines neuen Hotels in Freistadt auftreten zu wollen.

Die Gemeinde erklärt ausdrücklich, mit vollem Einsatz auf politischer und rechtlicher Ebene im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Projekts beizutragen.

Dies umfasst insbesondere das aktive Vorantreiben der im Verfahrensstadum befindlichen Flächenwidmungsänderung, den raschen Vollzug des mit der oö. Landesstraßenverwaltung in Verhandlung stehenden Grundstückstausches in Bezug auf Grundstück 954/4 und die Errichtung der für den Hotelbau nötigen Leitungen für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in anschlussfähiger Form.

Die Gemeinde bietet dem Investor darüber hinaus nach Inbetriebnahme des Hotels im Rahmen der rechtlichen und politischen Möglichkeiten ihre tatkräftige Mithilfe zur

Erzielung einer größtmöglichen Auslastung des Hotels an und verweist hierfür vor allem auf die mit der Errichtung des neuen aktiven Stadtmarketings verbundenen Perspektiven.

Die Parteien skizzieren nachstehend das beabsichtigte Projekt in seinen Grundzügen und halten ausdrücklich fest, damit noch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Hauptvertrages einzugehen.

Übereinstimmung besteht, dass am beabsichtigten Standort ein Hotel der gehobenen Kategorie mit ≥ 100 Zimmern für Tourismus-, Seminar- und Business-Gäste inklusive angegliederter Gastronomie entstehen soll.

Dem Investor ist es wichtig, unabhängig vom Hotelprojekt in der Region erneuerbare Technologien erlebbar zu machen (Mobilität – Stationär – Smart City Konzepte der zukünftigen Generation). Im Vordergrund steht ein regionales Konzept der Elektrifizierung, mit der Energiewende als Hintergrund und den Zielen für das Jahr 2050 (90% CO₂-Reduktion). In Freistadt soll ein Forum der erneuerbaren Energie entstehen (nachhaltiger Bau von Gebäuden, Elektrizität effizient speichern und vieles mehr).

Es soll darüber hinaus ein überregionales Projekt entstehen, wo internationale Unternehmen sich in der Region aktiv bemühen und deren Kunden – Lieferanten – Partner sowie der Öffentlichkeit Elektrifizierungskonzepte zeigen, testen und erlebbar machen. Das Hotel soll hierfür eine wesentliche Rolle der Vernetzung und Umsetzung darstellen.

Der Standort umfasst das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück 954/2, 41002 Freistadt, im Flächenausmaß von 9.895 m² und das Grundstück 954/4, 41002 Freistadt, im Flächenausmaß von ca. 3.500 m². Das so vorgesehene Hotel-Areal befindet sich an der B125 südlich der S10-Anschlussstelle Freistadt Nord. Die Gemeinde beabsichtigt, im Zuge eines Grundstückstausches rasch Eigentum am Grundstück 954/4 zu erlangen.

Mit folglich abzuschließendem Vertrag sollen dem Investor beide Grundstücke als Hotel-

Areal in dessen Verfügungsgewalt übertragen werden, wobei die zu wählende Rechtsform vorerst noch offen bleibt.

Es garantiert weder der Investor eine bestimmte Bau-Investition, noch die Gemeinde eine bestimmte Flächenwidmung oder die Umsetzung anderer Maßnahmen. Es stimmen die Parteien aber darin überein, dass sie die Projektentwicklung beiderseits zügigst vorantreiben, um schnellstmöglich einen Hauptvertrag im Geiste dieser Absichtserklärung abschließen zu können.

Beide Parteien sind bereit, die für den Vertragsabschluss erforderlichen Vorleistungen nach Treu und Glauben zu erbringen und zur Erreichung des Vertragsabschlusses partnerschaftlich zusammen zu arbeiten und hierfür wechselseitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bis zur Unterzeichnung eines entsprechenden Hauptvertrages haben die Parteien aber freilich das Recht, jederzeit und grundlos von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss eines Hauptvertrages zwischen den Parteien, spätestens jedoch am 30.06.2018, es sei denn, die Parteien haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit dieser Absichtserklärung schriftlich vereinbart. Andernfalls wird diese Absichtserklärung ohne Abschluss eines Hauptvertrages nach dem 30.06.2018 hinfällig.

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.

Der Inhalt dieser Absichtserklärung wird durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierung der Betriebsorganisation des Investors, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges

Bgm Paruta-Teufer:

verweist auf die Strategieklausur im November und ersucht, die von Prozessbegleiterin Dr. Stöbich übermittelten Fragebögen auszufüllen und an sie direkt zu retournieren

GR Scharizer-Würl:

präsentiert im Rahmen der Gesunde Gemeinde das Thema „Übergewicht“ und ersucht um aktive Mitarbeit

GR Payrleitner:

Vor der Nationalratswahl erging ein Bgm-Brief als Wahlwerbung an jeden Haushalt. Den strategisch-taktischen Einsatz der Bgm-Funktion hält er in dem Zusammenhang für bedenklich. Im Übrigen stellt sich natürlich auch die Frage, wer für die Kosten dieses Briefs aufgekommen ist.

Bgm Paruta-Teufer:

Finanziert hat diesen Brief die Landesorganisation der ÖVP.

Ende: 22:00 Uhr

Freistadt, 21. November 2017

.....
(Bürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 11. Dezember 2017 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 11. Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2017 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 11. Dezember 2017

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeisterin)